

**Fachbereichsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
10.12.2020**

Aufgrund des Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. August 2015, zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Januar 2017 beschließt die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die nachfolgende Fachbereichsordnung:

**§ 1
Organe**

Organe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

**§ 2
Dekanat**

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzender/Vorsitzendem und vier Prodekaninnen/Prodekanen.
- (2) Eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten zu betrauen (Studiendekanin/Studiendekan).
- (3) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die sie/ihn vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als derjenigen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen und vom Promotionsausschuss – nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben Ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.
- (4) Sofern eine Dekanin/ein Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt ausscheidet, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 3**Studienbeirat**

- (1) Der Studienbeirat nach § 28 Abs. 8 Hochschulgesetz (HG) besteht aus insgesamt zwölf Personen. Drei Personen davon stammen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie mit Lehraufgaben betraut sind. Die Gruppe der Studierenden besteht aus sechs Personen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist als Vorsitzende bzw. Vorsitzender Mitglied des Studienbeirats.
- (2) Die Mitglieder des Studienbeirats werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt jeweils ein Jahr.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Studiendekanin bzw. den Studiendekan für die jeweilige Amtszeit jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Für die Gruppe der Studierenden wählt der Fachbereichsrat drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (4) Aufgaben und Beschlussfassung des Studienbeirats ergeben sich aus den einschlägigen Regelungen des Hochschulgesetzes (HG NRW), insbesondere § 28 Abs. 8. Eine Stimmengewichtung innerhalb der jeweiligen Gruppe findet nicht statt.

§ 4**ERCIS**

- (1) Das „European Research Center for Information Systems“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 29 HG. Das „European Research Center for Information Systems“ führt die Kurzbezeichnung „ERCIS“.
- (2) Organe des ERCIS sind:
 1. der Vorstand,
 2. die Geschäftsführende Direktorin/ der Geschäftsführende Direktor,
 3. das Direktorium,
 4. der Beirat.
- (3) Dem ERCIS Vorstand gehören an: Eine Professorin/ein Professor aus jeder wissenschaftlichen Einrichtung, die durch mindestens eine Professorin/einen Professor im ERCIS vertreten ist, 1 Vertreterin/Vertreter der wissenschaftlichen und 1 Vertreterin/Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter jeder einzelnen Gruppe werden aus der Mitte der Mitglieder des ERCIS nach Gruppen getrennt gewählt.

(5) Das Nähere regelt eine Verwaltungs-und Benutzungsordnung

§ 5

ESC@WWU Forschung und Lehre

- (5) Das „Exzellenz Start-up Center.NRW@WWU Forschung und Lehre“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 29 HG. Das „Exzellenz Start-up Center.NRW@WWU Forschung und Lehre“ führt die Kurzbezeichnung „ESC@WWU FuL“
- (6) Organe des ESC@WWU FuL sind:
- der Vorstand,
 - die Geschäftsführende Direktorin/ der Geschäftsführende Direktor,
- (7) Dem ESC@WWU FuL Vorstand gehören an: Vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (8) Die Vertreterinnen/Vertreter jeder einzelnen Gruppe werden aus der Mitte der Mitglieder des ESC@WWU FuL nach Gruppen getrennt gewählt.
- (9) Das Nähere regelt eine Verwaltungs-und Benutzungsordnung.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Zugleich tritt die Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Januar 2014 außer Kraft.
- (2) Bis zur Wahl der/des 4. Prodekanin/Prodekans führt das Dekanat gemäß § 2 der Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Januar 2014 die Aufgaben gemäß der Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Januar 2014 weiter.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.07.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10. Dezember 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s